
Vertrag zur Gesundheitsförderung in der Mitarbeiterkantine im Technischen Rathaus

zwischen

Stadt Karlsruhe

nachfolgend AG (Auftraggeber) genannt

vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup

und

BzKA – Beschäftigungszentrum Karlsruhe gGmbH

nachfolgend AN (Auftragnehmer)

vertreten durch die Geschäftsführer Frank Oliver Schäfer und Achim Herr
USt.-ID. Nr. DE206704943

wird dieser Vertrag zur Gesundheitsförderung in der Kantine abgeschlossen:

I. Gegenstand des Vertrages

Der AG überträgt dem AN die Durchführung der Gesundheitsförderung in Form der Bereitstellung von gesunden Speisenangeboten in der Kantine zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung (Handlungsfeld/Präventionsprinzipien Ernährung und Gesundheitsgerechte Ernährung im Arbeitsalltag gemäß §§20 Abs. 1 SGB, 20 a SGB V). Gemäß § 3 Nr. 34 EStG sind Leistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung zu einem Anteil steuer- und sozialversicherungsfrei.

Der AN verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringende Leistung fachgerecht unter folgenden Aspekten auszuführen:

- Angebot eines vielfältigen, qualitativ hochwertigen Speisenangebotes
- Beim Wareneinsatz werden fair gehandelte und saisonale Produkte und regionale Lieferanten bevorzugt berücksichtigt
- Verwendung von mindestens 25 % BIO zertifizierten Lebensmitteln (Warenvolumen)
- Grundsätzlicher Verzicht auf industriell vorgefertigten Produkte sowie Konservierungsstoffe und Aromazusätze
- Gentechnisch verändert gekennzeichnete Lebensmittel kommen nicht zum Einsatz
- Orientierung des Verpflegungsangebots einschließlich Flüssigkeitsversorgung an den D-A-CH-Referenzwerten (DGE, ÖGE, SGE (2013) D-A-CH-Referenzwerte für Nährstoffzufuhr. Neustadt an der Weinstraße) und dem DGE-Qualitätsstandard für die Betriebsverpflegung sowie an Bedarf und Bedürfnissen der Beschäftigten.

Die Vereinbarung dient zur Steigerung der Attraktivität des gesunden Essens in der Kantine bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Karlsruhe.

II. Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag, der am 01.09.2017 beginnt, wird befristet auf 5 Jahre abgeschlossen und endet am 31.08.2022.

Die Vertragsparteien haben das Recht, das Vertragsverhältnis zum Ende der festen Laufzeit einvernehmlich um weitere 5 Jahre zu gleichen Bedingungen zu verlängern. Die Option ist 9 Monate vor Ablauf der festen Vertragslaufzeit schriftlich zu fixieren.

Das Recht der Vertragspartner, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Wichtige Gründe zur fristlosen Kündigung sind z.B. umzusetzende Beschlüsse politischer Gremien, Leistungsdefizite der BZKA und unüberbrückbare Differenzen.

III. Gesundheitsförderungsvergütung

Der Auftragnehmer erhält für die Umsetzung der gesundheitlichen Aspekte gemäß Ziffer I. eine monatliche Pauschale in Höhe von 7.476,64 € (netto) zzgl. gesetzliche MwSt (derzeit 523,36 €), somit 8.000€ (brutto). Die Vergütung ist jeweils zum 1. des Monats fällig.

Die Vergütung wird nach Festlegung in der Kantinenkommission unter Berücksichtigung des Attraktivitätsniveaus (siehe V.) der Kantine angepasst. Die Anpassung erfolgt zum in der Kommission vereinbarten Termin.

IV. Kantinenkommission

Es wird eine Kantinenkommission eingerichtet, die sich nach der Eröffnung der Kantine regelmäßig trifft und sich über den Kantinenbetrieb austauscht, sowie das Attraktivitätsniveau definiert.

Die Kantinenkommission setzt sich aus Teilnehmern von AG und AN zusammen. Es erfolgen regelmäßige Sitzungen mindestens einmal im Quartal, die Entscheidungen werden einvernehmlich getroffen.

V. Erfüllung

Das Attraktivitätsniveau wird festgelegt durch folgende gemeinsam vereinbarte Kennzahlen:

- Umsatzrentabilität der Kantine und des Caterings für den AG
- Fixkostendeckung durch die Betriebsbereiche
- Attraktivitätssteigerungsgrad (Nutzerzahlen)

Zur Ermittlung dieser Kennzahlen legt der AN die Quartalsauswertungen für den Betrieb der Kantine sowie für eventuelle Cateringleistungen dem AG offen. Auf dieser Grundlage ermittelt der AN nachvollziehbar die o.g. Kennzahlen für die Kantinenkommission.

VI. Sonstige Vereinbarungen

Der AN verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen und Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages schriftlich oder mündlich zugänglich gemacht werden, streng geheim zu halten und ohne schriftliche Zustimmung des AG weder ganz noch teilweise an Dritte weiterzugeben. Der AN verpflichtet sich, die Geheimhaltungspflicht allen seinen Erfüllungsgehilfen bei der Vertragsdurchführung aufzugeben. Diese Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung dieses Vertrages an.

Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Änderungen / Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestandteile davon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden dann eine der unwirksamen möglichst nahe kommende Regelung vereinbaren.

Die Parteien vereinbaren Karlsruhe als Gerichtsstand und Erfüllungsort ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB.

Dieser Vertrag wurde in 2 Exemplaren ausgefertigt.

Karlsruhe, den

Karlsruhe, den

Beschäftigungszentrum Karlsruhe

Frank Schäfer Achim Herr

Stadt Karlsruhe

Dr. Frank Mentrup